

Kurzübersicht
Sozialreferat
Arbeitshandbuch Soziales zu §74 SGB XII (Bestattungskostenübernahme)

Überblick zum Prüfungsgegenstand

Das Sozialreferat ist für die Gewährung von Sozialhilfe und damit auch für die Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig. Laut Presseberichten lagen die Kosten für Bestattungskostenübernahme im Jahr 2011 bei 836.000 € und stiegen nach den vorgelegten Unterlagen des Sozialreferates im Zeitraum 01.01.2012-bis 31.03.2013 auf rund 1,6 Millionen Euro. Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern steht bei der Leistungsbewilligung und -gewährung neben der Fachberatung, die bei der Klärung von fachlichen Anfragen behilflich ist, auch das Arbeitshandbuch Sozialhilfe (AHB) als Hilfsmittel zur Verfügung. Das Revisionsamt hat deshalb untersucht, ob das AHB geeignet ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der ordnungsgemäßen Sachbearbeitung zu unterstützen.

Zielsetzung der Prüfung

Wir haben einen Beitrag geleistet, dass das AHB von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei einem Antrag auf Bestattungskostenübernahme korrekt, wirtschaftlich und sicher angewendet werden kann.

Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Im AHB fehlen stellenweise Vorgaben zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts, die für eine korrekte Bearbeitung wichtig sind. So fehlen z.B. die Vorgabe den Sterbeort zu ermitteln. Dieser ist für die Prüfung der Verrechnung nötig. Auch auf der Sozialhilfe vorrangige Leistungen wird nicht hinreichend eingegangen.
- Die Ausführungen im AHB folgen nicht der Reihenfolge, die bei der Sachbearbeitung normalerweise zur Anwendung kommt (Wechsel zwischen der Prüfung der Erforderlichkeit und vereinfachter Übernahmeregelungen).
- Eine Verwendung des Bestattungskostenantrags ist durch das AHB nicht vorgegeben. Ohne diesen liegt das Einverständnis des Antragstellers zur Offenlegung des Sozialhilfebezugs nicht vor und das Sozialreferat verstößt bei einer Überweisung an Dritte gegen die Regelung zum Datenschutz. Es enthält auch keinen Hinweis, dass ein begründeter Bescheid zu erlassen ist.
- Das AHB ist allen befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt und die Informationen sind aktuell. Durch die Informationsfülle in einzelnen Sätzen ist die Handhabbarkeit in der Praxis nicht immer einfach.
- Es findet keine Fortbildung zum Thema statt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben auf Grund der geringen Anzahl von Anträgen keine Routine bei Bestattungskosten und müssen sich immer wieder neu einarbeiten.

Empfehlungen auf der Basis der Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Das AHB ist um die notwendigen Punkte zu ergänzen, mit denen eine vollständige und umfassende Ermittlung des Sachverhaltes möglich ist. Dadurch kann die Bearbeitung und Bewilligung eines Antrags auf Übernahme von Bestattungskosten korrekt erledigt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass im Text die vereinfachten Übernahmeregelungen nicht zwischen der Prüfung der Erforderlichkeit eingeschoben sind.
- Die Dienstanweisung muss darauf hinweisen, dass vor Zahlung an Dritte das Einverständnis des Antragstellers einzuholen ist. Dies kann durch die Verwendung des vereinfachten Antrags erfolgen. Zumindest muss das Einverständnis zur Offenlegung der Daten aber schriftlich vorliegen. Ein Hinweis sollte ergänzt werden, dass ein Bescheid zu erlassen ist.
- Das Sozialreferat sollte den Text des AHB nochmals überarbeiten, um seine Lesbarkeit zu verbessern und dadurch den optimalen Nutzen für die Sachbearbeitung zu erreichen. Der Verweis auf das Ablaufschema sollte vorgezogen werden.

- Das Thema Bestattungskosten sollte in das Fortbildungsprogramm des Sozialreferates aufgenommen werden. Es sollte die Einrichtung einer Sondersachbearbeitung für die Bestattungskosten in allen Sozialbürgerhäusern in Betracht ziehen.

Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit (Zusammenfassung)

Das Sozialreferat übernimmt die Empfehlungen. Eine Umfrage ergab, dass derzeit kein Bedarf für eine eigene Fortbildung zu diesem Thema besteht. Das Sozialreferat wird die Bestattungskosten daher nur verstärkt in Gruppenbesprechungen und Inhouseschulungen ansprechen.

Würdigung des Revisionsamt

Das Revisionsamt ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsergebnisse und trägt die Empfehlungen des Revisionsamts mit.